

Sie brauchen einen Steuerberater?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 56 49 80



Diese Woche antwortet:
Ines Schmidt
Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Frau B. aus Frankfurt (Oder) fragte uns: Das es für die Rentner mehr Geld gibt, konnte man der Presse entnehmen, aber was muss man steuerlich beachten? Könnten Sie die Neuerungen ab 01.07.2017 noch einmal zusammenfassen?

Über 20 Millionen Rentner erhalten zum 1. Juli 2017 mehr Geld. Zwar fällt die aktuelle Rentenerhöhung deutlich geringer aus, als im Jahr 2016. Dennoch können sich Rentner über ein Plus von 1,9 % (West) bzw. 3,59 % (Ost) freuen. Mit der Rentenanpassung 2017 stehen auch die

neuen Rentenwerte für die ermittelten Entgeltpunkte fest:

Rentenwert West = 31,03 Euro
/Rentenwert Ost = 29,69 Euro

Alle gesetzlichen Renten sind von der Rentenerhöhung umfasst. Im Einzelnen sind das:

- Altersrenten
- Regelaltersrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Erwerbsminderungsrenten
- Unfallrenten (Verletztenrenten) der gesetzlichen Unfallversicherung

Damit hat sich der aktuelle Ren-

tenwert Ost auf insgesamt 95,7 % des aktuellen Rentenwertes West angeglichen. Ziel des Gesetzgebers ist es, bis zum 1. Juli 2024 einen einheitlichen Rentenwert sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer festzulegen.

Auch für Frührentner gibt es gute Nachrichten, denn sie können ab dem 1. Juli 2017 flexibler jährlich bis zu 6.300 Euro anrechnungsfrei dazuverdienen. Die bislang geltende starre monatliche Grenze von 450 Euro ist entfallen. Alles, was über den Freibetrag hinausgeht, wird in der Regel nur zu 40 % auf die Rente

angerechnet.

Durch die Rentenerhöhung kann der steuerliche Grundfreibetrag überschritten werden - mit der Folge, dass es plötzlich zur Steuerpflicht kommt. Ausschlaggebend für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils ist der Beginn der Rente. Dieser beträgt 50 % bei Rentenbeginn im Jahr 2005 und früher und bereits 74 % bei Rentenbeginn im Jahr 2017. Rentenerhöhungen sind jedoch immer in vollem Umfang, also zu 100% steuerpflichtig.

Eine Steuererklärung muss abgegeben werden, wenn die Einnah-

men in ihrer Summe über dem Grundfreibetrag (2017: 8.820 Euro/Jahr für Alleinstehende bzw. 17.640 Euro/Jahr für Verheiratete) liegen. Neben der Rente zählen dazu auch Nebenverdienste, Zinseinkünfte oder auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dennoch müssen nicht unbedingt Steuern gezahlt werden. Denn in der Steuererklärung sind auch Ausgaben anzugeben, die das Einkommen oder die anfallende Steuer mindern, wie z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen. Nur wenn das ver-

bleibende zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt, fällt tatsächlich Steuer an.

Rentner sollten auf jeden Fall prüfen lassen, ob sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Unsere SFS (Steuerberatung für Senioren) Beraterin hilft Ihnen hier gern weiter. Mit einem persönlichen SteuerCHECK wird geprüft, ob Steuerpflicht besteht und Steuererklärungen abzugeben sind - auch für die zurückliegenden Jahre. **Vereinbaren Sie einfach einen Termin unter: 0335 / 564 98 0.**